

§ 421 HGB

(1) Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der [Empfänger](#) berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen [Erfüllung](#) der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern. Ist das Gut [beschädigt](#) oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so kann der [Empfänger](#) die Ansprüche aus dem Frachtvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen; der Absender bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche befugt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob [Empfänger](#) oder Absender im eigenen oder fremden Interesse handeln.

(2) Der [Empfänger](#), der sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht, hat die noch geschuldete Fracht bis zu dem Betrag zu zahlen, der aus dem Frachtbrief hervorgeht. Ist ein Frachtbrief nicht ausgestellt oder dem [Empfänger](#) nicht vorgelegt worden oder ergibt sich aus dem Frachtbrief nicht die Höhe der zu zahlenden Fracht, so hat der [Empfänger](#) die mit dem Absender vereinbarte Fracht zu zahlen, soweit diese nicht unangemessen ist.

(3) Der [Empfänger](#), der sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht, hat ferner ein Standgeld oder eine Vergütung nach § 420 Absatz 4 zu zahlen, ein Standgeld wegen Überschreitung der Ladezeit und eine Vergütung nach § 420 Absatz 4 jedoch nur, wenn ihm der geschuldete Betrag bei Ablieferung des Gutes mitgeteilt worden ist.

(4) Der Absender bleibt zur [Zahlung](#) der nach dem [Vertrag](#) geschuldeten Beträge verpflichtet.